

# Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt (Richtlinie komplexe finanzielle Verhältnisse, RLKV)

Vom  
Regl. Grundlage

2. März 2016  
Art. 11 und 27 KR

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

*Art. 1  
Zweck*

<sup>1</sup> Diese Richtlinie bezweckt, den Anlegern zum Kotierungszeitpunkt ein transparentes Bild über die finanzielle Situation eines Emittenten, der seine Struktur wesentlich verändert hat bzw. zu verändern beabsichtigt, zu ermöglichen. Die finanziellen Verhältnisse sollen über einen gewissen Zeitraum («track record») vor der Kotierung dargestellt werden.

<sup>2</sup> Die Beurteilung, ob ein transparentes Bild über die finanzielle Situation des Emittenten vermittelt wird, erfolgt nicht zwingend aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung der Unternehmensstruktur des Emittenten bzw. der Transaktion, sondern massgeblich aufgrund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise («substance over form»).

*Siehe hierzu auch:*

- Richtlinie Track Record (RLTR)

*Art. 2  
Anwendungsbereich*

<sup>1</sup> Die Richtlinie findet auf Emittenten von Beteiligungsrechten aller regulatorischer Standards Anwendung.

<sup>2</sup> Für Kotierungen von Forderungsrechten ist die vorliegende Richtlinie nicht anwendbar.

*Art. 3  
Abweichungen*

Wenn durch die beabsichtigte bzw. bereits realisierte Transaktion die gemäss dieser Richtlinie präsentierten Finanzzahlen die Unternehmensstruktur des Emittenten als Ganzes nicht transparent darstellen und daher für den Anleger irreführend sein könnten, kann gegebenenfalls von einzelnen der nachfolgend dargelegten Bestimmungen abgewichen werden.

*Art. 4  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Hat die Struktur eines Emittenten eine wesentliche Änderung erfahren, die nicht in einem geprüften Abschluss dargestellt ist, müssen im Kotierungsprospekt zusätzliche Finanzzahlen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt, wenn die wesentliche Strukturveränderung infolge einer konkret beabsichtigten Transaktion eintritt.

*Art. 5  
Wesentliche Strukturveränderungen*

<sup>1</sup> Wesentlich sind Strukturveränderungen, wenn eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Veränderung der ursprünglichen Struktur von mehr als 25% entspricht.

<sup>2</sup> Eine Strukturveränderung liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

1. wirtschaftliche Fortführung eines bereits bestehenden Unternehmens oder von Unternehmensteilen in einer neuen rechtlichen Struktur (z.B. Neugründung einer Gesellschaft, in die das bestehende Unternehmen bzw. die Unternehmensteile eingebracht werden);
2. Fusion sowie Akquisition unter Verwendung des Erlöses aus der vorliegenden Kapitalmarkttransaktion oder durch Sacheinlage;
3. Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen;
4. der Emittent setzt sich aus Gesellschaften zusammen, die unter einheitlicher Leitung standen, aber in der Vergangenheit nie konsolidierte Zahlen erstellt haben.

*Art. 6  
Kürzung des  
Kotierungsprospekts*

Müssen im Kotierungsprospekt zusätzliche Finanzzahlen im Sinne dieser Richtlinie veröffentlicht werden, so kann von den Kürzungsmöglichkeiten gemäss Art. 34 KR kein Gebrauch gemacht werden.

## **II. DEFINITIONEN**

### **A. ABSCHLUSS**

*Art. 7  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Unter einem Abschluss wird als Oberbegriff ein historischer Jahres- oder Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard verstanden.

<sup>2</sup> Ein Abschluss im Sinne dieser Richtlinie vermittelt ein Bild der wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vergangenheit. Abschlüsse enthalten im Unterschied zu Pro forma-Finanzinformationen keine Sachverhalte, die aufgrund der beabsichtigten Transaktion bzw. Strukturveränderung in der Zukunft zu erwarten sind.

*Art. 8  
Kombinierter Abschluss*

<sup>1</sup> Unter einem kombinierten Abschluss wird beim Fehlen eines konsolidierten Abschlusses das nachträgliche Zusammenführen (Addition der Finanzzahlen unter Vornahme von Eliminationen) der einzelnen Abschlüsse von unter einheitlicher Leitung stehenden Unternehmen verstanden.

<sup>2</sup> Falls aufgrund der Qualität der Annahmen und Schätzungen kein kombinierter Abschluss in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard nach dem Prinzip der «True and Fair View» erstellt werden kann, so sind stattdessen die einzelnen Abschlüsse darzustellen.

*Art. 9  
Abgespaltenener  
Abschluss*

<sup>1</sup> Unter einem abgespaltenen Abschluss wird derjenige Abschluss verstanden, der bei fehlenden eigenständigen Abschlüssen für die abgespaltenen Unternehmen oder Unternehmensteile auf Basis der externen oder internen Finanzzahlen ohne wesentliche Annahmen bzw. Anpassungen erstellt wird.

<sup>2</sup> Falls aufgrund der Qualität der Annahmen und Schätzungen kein abgespaltenener Abschluss in Übereinstimmung mit einem vom Regulatory Board anerkannten Rechnungslegungsstandard nach dem Prinzip der «True and Fair View» erstellt werden kann, so ist stattdessen die Abspaltung in den Pro forma-Finanzinformationen darzustellen.

**B. PRO FORMA-FINANZINFORMATIONEN**

*Art. 10  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Pro forma-Finanzinformationen im Sinne dieser Richtlinie beinhalten im Unterschied zu einem Abschluss lediglich eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung, das Ergebnis je Aktie sowie Erläuterungen.

<sup>2</sup> Bei Pro forma-Finanzinformationen werden die Abschlüsse durch Annahmen so angepasst, dass zusammen mit den entsprechenden Erläuterungen ein Bild vermittelt wird, als ob die vorliegende Transaktion bzw. die wesentliche Strukturveränderung bereits zu Beginn der jeweiligen Periode erfolgt wäre. Die Erläuterungen umfassen Aussagen über die Basis und über jede Anpassung der Abschlüsse samt den getroffenen Annahmen. Dabei dürfen die zu erwartenden Synergien nicht berücksichtigt werden.

### III. DETAILBESTIMMUNGEN ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON FINANZZAHLEN IM KOTIERUNGSPROSPEKT

#### A. ABSCHLUSS

*Art. 11  
Adressaten der  
Offenlegungspflicht*

<sup>1</sup> Die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindestanforderungen in Bezug auf die Anzahl der im Kotierungsprospekt offen zu legenden Geschäftsjahre betreffen diejenigen Unternehmen oder Unternehmensteile, welche die wesentliche Strukturveränderung bewirken.

<sup>2</sup> Für den Emittenten selber gelten für die Anzahl der im Kotierungsprospekt offen zu legenden Abschlüsse die jeweiligen Anforderungen des Kotierungsreglements und der anwendbaren Richtlinien.

*Art. 12  
Umfang der  
Offenlegungspflicht*

<sup>1</sup> Im Kotierungsprospekt müssen Abschlüsse für die letzten zwei Geschäftsjahre dargestellt werden, wenn eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Veränderung der ursprünglichen Struktur von mehr als 25% entspricht.

<sup>2</sup> Falls eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Strukturveränderung von über 100% entspricht, müssen im Kotierungsprospekt die Abschlüsse für die letzten drei Geschäftsjahre enthalten sein.

*Art. 13  
Prüfung*

<sup>1</sup> Abschlüsse müssen für alle dargestellten Geschäftsjahre geprüft sein.

<sup>2</sup> Die Prüfberichte müssen im Kotierungsprospekt enthalten sein.

#### B. PRO FORMA-FINANZINFORMATIONEN

*Art. 14  
Umfang und  
Darstellung der Pro  
forma-Finanzinfor-  
mationen*

<sup>1</sup> Zusätzlich zu den Abschlüssen müssen Pro forma-Finanzinformationen für das letzte Geschäftsjahr veröffentlicht werden, wenn eine der Kennzahlen gemäss Art. 18 einer Strukturveränderung von über 50% entspricht, oder wenn eine Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen vorliegt, welche die qualitativen Anforderungen an einen abgespaltenen Abschluss nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die für die Pro forma-Finanzinformationen vorgenommenen Anpassungen sind einzeln in einer tabellarischen Überleitung darzustellen (Anhang 2) und es ist auf die entsprechenden Erläuterungen zu referenzieren.

*Art. 15  
Bericht über die  
Erstellung von Pro  
forma-Finanzinfor-  
mationen*

<sup>1</sup> Über die Erstellung von Pro forma-Finanzinformationen wird ein Prüfungsbericht eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers («Pro forma-Prüfungsbericht») verlangt.

<sup>2</sup> Der «Pro forma-Prüfungsbericht» ist im Kotierungsprospekt ab-zudrucken.

<sup>3</sup> Der «Pro forma-Prüfungsbericht» muss Bezug nehmen auf die in den Erläuterungen beschriebene Grundlage der Erstellung der Pro forma-Finanzinformationen, auf den angewandten Prüfungs-standard sowie auf den Umfang der vorgenommenen Prüfarbei-ten.

<sup>4</sup> Weiter enthält der «Pro forma-Prüfungsbericht» die Aussage, dass

1. die Pro forma-Finanzinformationen in allen wesentlichen Be-langen auf der angegebenen Grundlage erstellt wurden; und
2. dieses Grundlage im Einklang mit den Rechnungslegungs-grundsätzen des Emittenten steht.

C. ZWISCHENABSCHLUSS

*Art. 16  
Grundsatz*

<sup>1</sup> Liegt der Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts mehr als neun Monate zurück, so sind für die Unternehmen oder Unterneh-mensteile gemäss Art. 11 ein Zwischenabschluss (bei einer Ver-änderung über 25%) sowie unterjährige Pro forma-Finanzinfor-mationen (bei einer Veränderung über 50%) für die ersten sechs Monate des laufenden Geschäftsjahres in den Kotierungsprospekt aufzunehmen.

<sup>2</sup> Für einen Zwischenabschluss ist weder eine Prüfung noch eine präferische Durchsicht verlangt.

D. KENNZAHLEN ZUR BEURTEILUNG DER STRUKTURVERÄNDERUNGEN

*Art. 17  
Berechnung der  
Kennzahlen*

<sup>1</sup> Die Berechnung der Kennzahlen hat auf Basis des letzten ge-prüften Abschlusses zu erfolgen, wobei grundsätzlich auf identische Bilanzstichtage und Rechnungsperioden abzustützen ist.

<sup>2</sup> Als Basis für die Berechnung der Kennzahlen nach der Struk-turveränderung gilt der letzte geprüfte Abschluss des Emittenten vor der Strukturveränderung unter Berücksichtigung der geprüf-ten Abschlüsse der Unternehmen bzw. Unternehmensteile, wel-che die wesentliche Strukturveränderung bewirken.

*Art. 18  
Formeln*

<sup>1</sup> Die Kennzahlen sind nach den folgenden Formeln zu berechnen:

$$\frac{\text{Jahresergebnis}^{(1)} - \text{Jahresergebnis}^{(2)} \times 100\%}{\text{Jahresergebnis}^{(2)}} = A \text{ (in \%)}$$

<sup>(1)</sup> nach der Strukturveränderung

<sup>(2)</sup> vor der Strukturveränderung

$$\frac{(\text{Umsatz}^{(1)} - \text{Umsatz}^{(2)}) \times 100\%}{\text{Umsatz}^{(2)}} = B \text{ (in \%)}$$

<sup>(1)</sup> nach der Strukturveränderung

<sup>(2)</sup> vor der Strukturveränderung

$$\frac{(\text{Bilanzsumme}^{(1)} - \text{Bilanzsumme}^{(2)}) \times 100\%}{\text{Bilanzsumme}^{(2)}} = C \text{ (in \%)}$$

<sup>(1)</sup> nach der Strukturveränderung

<sup>(2)</sup> vor der Strukturveränderung

*Art. 19  
Offenlegungspflichten*

Die Offenlegungspflichten gemäss Art. 12, 14 und 16 richten sich nach dem höchsten errechneten Wert der drei Kennzahlen A, B und C (in %).

*Art. 20  
Einreichungsfrist*

Die Berechnungen zu den Kennzahlen A, B und C sowie die verwendeten Grundlagen sind zusammen mit dem Kotierungsgesuch einzureichen.

#### **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

*Art. 21  
Inkrafttreten*

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2009 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Darstellung von komplexen finanziellen Verhältnissen im Kotierungsprospekt vom 11. November 2002 und 29. Oktober 2007.

*Art. 21a  
Revision*

Die mit Beschluss vom 13. April 2016 erlassene Anpassung von Art. 15 und Anhang 1 tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

*Art. 22  
Übergangsbestimmung*

Für Kapitalmarkttransaktionen, für welche am oder nach dem 1. Juli 2009 ein Kotierungsgesuch eingereicht wird, ist der Prospekt nach den Anforderungen dieser Richtlinie zu erstellen.

ANHANG 1

**Strukturveränderungen**

Die Anzahl der offen zu legenden Geschäftsjahre für den Emittenten richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des Kotierungsreglements. Der zusätzliche Abschluss bezieht sich auf die gemäss Art. 11 offen zu legenden Geschäftsjahre für diejenigen Unternehmen und Unternehmensteile, welche die wesentliche Strukturveränderung bewirken.

Liegt im Jahr der Transaktion (X) der Stichtag des letzten veröffentlichten Abschlusses zum Zeitpunkt der Publikation des Kotierungsprospekts mehr als neun Monate zurück, so sind Zwischenabschlüsse gemäss Art. 16 zu veröffentlichen.

Die folgenden Abkürzungen werden in diesem Anhang verwendet: ER (Erfolgsrechnung), EPS (Ergebnis pro Aktie).

**1. Strukturveränderung gemäss Art. 12 Abs. 2 grösser als 100%**

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Abschluss Emittent	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Zusätzlicher Abschluss (Art. 11)	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Pro forma-Finanzinformationen (Art. 14)	Falls anwendbar (Art. 16): Unterjährige Pro forma-Finanzinformationen (Bilanz, ER, EPS, Erläuterungen)	Bilanz ER EPS Erläuterungen («Pro forma-Prüfungsbericht»)	--	--

**2. Strukturveränderung gemäss Art. 12 Abs. 1 zwischen 50% und 100%**

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Abschluss Emittent	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Zusätzlicher Abschluss (Art. 11)	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	--
Pro forma-Finanzinformationen (Art. 14)	Falls anwendbar (Art. 16): Unterjährige Pro forma-Finanzinformationen (Bilanz*, ER*, EPS, Erläuterungen)	Bilanz* ER* EPS Erläuterungen («Pro forma-Prüfungsbericht»)	--	--

### 3. Strukturveränderung gemäss Art. 12 Abs. 1 zwischen 25% und 50%

	Jahr X	Jahr X-1	Jahr X-2	Jahr X-3
Abschluss Emittent	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)
Zusätzlicher Abschluss (Art. 11)	Falls anwendbar (Art. 16): Zwischenabschluss	Abschluss (geprüft)	Abschluss (geprüft)	--

Bei einer Strukturveränderung zwischen 25% und 50% sind Pro forma-Finanzinformationen in den Fällen zusätzlich zu erstellen, in denen eine Abspaltung von Unternehmen oder Unternehmensteilen gemäss Art. 14 vorliegt, die im Abschluss nicht abgebildet ist.

### 4. Strukturveränderungen unter 25%

Bei Strukturveränderungen unter 25% werden keine zusätzlichen Finanzzahlen (Abschluss oder Pro forma-Finanzinformationen) verlangt.



## ANHANG 2

Beispiel betreffend Struktur von Pro forma-Finanzinformationen

	Abschluss Emittent	Zusätzlicher Abschluss* Unternehmen und Unternehmenseinheiten	Pro forma-Anpassungen				Pro forma-Finanzinformationen
			Neue Holdingstruktur	Abgänge durch Abspaltungen/Veräußerungen	Neubewertungen/Goodwill aus Akquisitionen	Geänderte Kapital- und Finanzierungsstruktur	
	(a)	(b)	(c)	(d)	(e)	(f)	
<b>Bilanz</b>	z.B. übernommene Aktiven und Passiven	z.B. Ausschluss nicht übernommener Unternehmensanteile	z.B. Goodwill, übernommene immaterielle Aktiven	z.B. Kapitalerhöhung, geänderte Fremdfinanzierungen	z.B. latente Steuern		
<b>Erfolgsrechnung</b> (inkl. Ergebnis pro Aktie)	z.B. Kosten für zusätzliche Mitarbeiter	z.B. Ausschluss nicht übernommener Unternehmensanteile	z.B. Abschreibungen neuwerteter Aktiven	z.B. Zinskosten, Transaktionskosten	z.B. latente Steuern		

\* Weitere mögliche Anpassungen zu den Abschlüssen von Unternehmen und Unternehmensteilen nach Art. 11:

- Anpassung an den vom Emittenten verwendeten Bilanzstichtag bzw. an das Geschäftsjahr
- Anpassung an die vom Emittenten verwendete Präsentationswährung
- Anpassung an die vom Emittenten verwendete Präsentation von Bilanz und Erfolgsrechnungspositionen
- Anpassung an den vom Emittenten angewandten Rechnungslegungsstandard bzw. an die -grundsätze